

**Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2001****Stellungnahme des Senats zum 23. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 23. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme entspricht einem unterschiedlichen Berichtsstand der Ressorts, der teilweise zu aktualisieren ist. Dies bietet der Senat für die Beratung im Datenschutzausschuss der Bremischen Bürgerschaft an.

- I. Das Jahr 2000 war in datenschutzrechtlicher Hinsicht geprägt durch die vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, das am 23. Mai 2001 in Kraft getreten ist. Hinzutreten soll noch die Neufassung des Bremischen Datenschutzgesetzes, die zurzeit vorbereitet wird. Dann werden sowohl das Datenschutzrecht des Bundes als auch des Landes an die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr angepasst sein. Hiermit verbunden ist eine Erweiterung der Informationsrechte des Bürgers. Einige der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Vorwort zum 23. Jahresbericht angesprochenen Problembereiche erfahren erstmals eine gesetzliche Behandlung. Zu nennen ist beispielsweise die gesetzliche Regelung der Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit opto-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) im Bundesdatenschutzgesetz. Aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien soll im Landesrecht unter anderem durch eine Regelung des Chipkarteneinsatzes, die Neufassung der Datensicherungsmaßnahmen mit der Einführung technologieoffener Begrifflichkeiten sowie durch Abschaffung des Geräteverzeichnis Rechnung getragen werden.

Durch die Einführung der so genannten Vorabkontrolle werden insbesondere im Bereich der privaten Datenverarbeitung auf die für den Datenschutz zuständigen Stellen, insbesondere den Landesbeauftragten für den Datenschutz, neue Aufgaben zukommen.

- II. Zu den Einzelheiten des 23. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung.<sup>1</sup>

1) Telekommunikation, Teledienste und Medien

Universität Bremen (2.2.1. S. 14/15)

Alle vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel wurden im Vorfeld des Berichts mit dem Zentrum für Netze an der Universität

---

<sup>1</sup> Die im Einzelnen angesprochenen Ziffern des 23. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl des Jahresberichts jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

geklärt. Entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, wie sie in dem Bericht erwähnt werden, wurden bereits durchgeführt oder sind beabsichtigt. Das Campus-Netz umfasst nicht — wie im Bericht genannt — 1.500 sondern 6.500 Rechner.

Zum Sicherheitskonzept für das Campus-Netz ist festzustellen, dass auf den Servern nur noch die Ports geöffnet sind, die unbedingt für die Nutzung des Servers notwendig sind. Darüber hinaus hat die Universität im Frühjahr des Jahres Anträge auf Beschaffung neuer Server gestellt. Da die Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft positiv verlaufen ist, kann mit der Beschaffung und der Realisierung eines neuen Sicherheitskonzepts im ersten Quartal 2002 gerechnet werden.

#### Bürgernetz Bremerhaven (2.2.2. Seite 15)

Alle vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel wurden bereits im Vorwege geklärt. Entsprechende Änderungen sind vorgenommen oder sind beabsichtigt.

#### 2) Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung

##### Bremisches Verwaltungsnetz

#### Online-Prüfung des Bremischen Verwaltungsnetzes (3.1.1. Seite 18)

Die funktionellen Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die Sicherheitsmaßnahmen für das Bremische Verwaltungsnetz bei der BreKom werden derzeit umgesetzt. Der weitgehende Abschluss der Umsetzung ist Ende 2001 zu erwarten.

#### Elektronische Post in der bremischen Verwaltung (3.1.2. Seite 19)

Die vorgesehene e-mail Richtlinie für die bremische Verwaltung ist in der Endphase der Abstimmung, wesentliche Änderungen sind nicht mehr zu erwarten. Die in der Vorlage des Landesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Probleme sind dort berücksichtigt und weitgehend gelöst. Die Richtlinie regelt in ihrem letzten Entwurfsstand zusätzlich zu den bereits im Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten Aspekten auch die Aspekte der Nutzung der qualifizierten bzw. akkreditierten Signatur in Bezug auf bestimmte Formerfordernisse (z. B. „Textform“), die durch die neueste Gesetzgebung gegeben sind.

Die „gruppenbezogenen“ bzw. dienststellenbezogenen e-mail Zertifikate auf der Basis von X.509 für die Verschlüsselung sensibler e-mails sind nach wie vor nicht am Markt verfügbar. Bundesweit laufen derzeit noch Projekte, die eine Interoperabilität unterschiedlicher Systemansätze prüfen sollen. In Zusammenhang mit anderen übergreifenden Tul-Projekten der bremischen Verwaltung insbesondere im Bereich Workflow und e-Government ist jedoch in den Jahren 2002 und 2003 eine Klärung des „Stellvertreterproblems“ zu erwarten.

Da die Verwaltung Dienstleistungen als Online-Transaktion ohne manuelle Eingriffe abwickelt, werden bilaterale e-mail-Kontakte zwischen Sachbearbeitung und Kunde weniger. Damit wird die Weiterleitungsproblematik zukünftig reduziert. Außerdem werden aufgabenbezogene Nachrichten nicht mehr an personenbezogene Postfächer gesendet, sondern automatisch an die zuständigen Personen als Workflow geroutet werden. Die Frage der Verschlüsselung sensibler Daten wird künftig daneben vermehrt durch Leitungsver Schlüsselung auf der Ebene von IP-Sec, und durch SSL-Verschlüsselung in Internet-Anwendungen gelöst werden. Der Senator für Finanzen hat entsprechende Projekte bereits initiiert und ist auch in Projekten des Bundes und der Bundesländer beteiligt.

#### Verwaltungsnetz des Magistrats der Seestadt Bremerhaven (3.2. Seite 20)

Wie dem Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu entnehmen ist, wurden durch die Verabschiedung des Datenschutzkonzeptes für das Magistratsnetz die grundlegenden Voraussetzungen für eine datenschutz-

gerechte Ausgestaltung der Fachverfahren geschaffen. Die weitere Vorgehensweise wurde im Detail mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Media@Komm (3.4. Seite 22)

Die längerfristige Speicherung von Laufzetteln wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz als nicht unproblematisch angesehen. Es gibt keine Befugnis dafür, sie beliebig lange zu speichern. Eine beliebig lange oder auch unbefristete Speicherung der Laufzettel ist auch nicht vorgesehen. Einzelne Nachrichten können aber Teil eines Gesamtvorganges sein und müssen daher wenigstens solange gespeichert werden, wie dieser Gesamtvorgang noch nicht abgeschlossen ist. Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Lösung (Löschung, sobald die Übertragung nicht mehr strittig ist und durch andere Belege seitens beider Kommunikationspartner indirekt bewiesen werden kann) akzeptabel. Konkret ist die Dauer der Speicherung für das jeweilige Fachverfahren bzw. die Fachanwendung zu klären.

Windows 2000 (3.5. Seite 24)

Der vorgesehene Einsatz von Windows 2000 in der bremischen Verwaltung ist in Bezug auf einzelne Arbeitsplatzcomputer (Client Ausstattung) zwischenzeitlich fortgeschritten. Viele Hardware Anbieter liefern dieses Betriebssystem inzwischen vorinstalliert auf ihren PCs aus. Im Bereich der Server (Windows 2000 Server) erfordern erste Anwendungsprogramme dieses Betriebssystem als unabdingbare Voraussetzung um lauffähig zu sein.

Die Frage des Einsatzes eines zentralen Verzeichnisdienstes „Active Directory“ ist damit aber nach wie vor offen. Der Senator für Finanzen hat am 22. August 2001 dem Datenschutzausschuss über den Stand des Projektes berichtet. Bevor ein Verzeichnisdienst mit Windows 2000 Server in der bremischen Verwaltung eingerichtet werden kann, sind noch weitere Abstimmungen erforderlich, die auch im Rahmen von Pilotinstallationen praktisch erprobt werden sollen. Für eine weitere Einsatzplanung ist ein Migrationskonzept zu entwickeln, bei dem auch die Fragen der Standortkonsolidierung zu berücksichtigen sind. Das heißt nicht, dass die im Bericht genannten 200 Domänen in einem Zuge reorganisiert werden müssen. Ein weiterer Ausbau des e-mail Verbundes mit weiteren Standorten stößt aber zwischenzeitlich an technische Grenzen, so dass auch hier eine Reduzierung von Serverstandorten (z. Z. 90) geboten ist.

Die Entwicklungen in anderen Städten und Bundesländern werden weiterhin beobachtet. Neben den im Bericht genannten Vorteilen steht die Frage offen, wie sich ein Verzeichnisdienst mit „Active Directory“ in die im Aufbau befindlichen Verzeichnisstrukturen des Bundes und der einzelnen Bundesländer einbinden lässt. Der Aufbau von PKI (public key infrastructure) erfordert wartbare Verzeichnisdienste. Der Senator für Finanzen ist in länderübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten, um die Erfahrungen in das Projekt einfließen zu lassen.

Die im Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Erfordernisse hinsichtlich der Reorganisation der Administration erfordern dagegen organisatorische Regelungen, da einerseits eine Rezentralisierung einzelner administrativer Aufgaben notwendig wird und andererseits eine intensivere Abstimmung zu den dezentralen Administrationsanforderungen erfolgen muss.

3) Bürgerschaft — Die Arbeit des Datenschutzausschusses

Ergebnisse der Beratung des 22. Jahresberichts (4.1. Seite 26)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zwischenzeitlich sein Datenschutzkonzept zum elektronischen Einbürgerungsverfahren mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in der Sitzung des Datenschutzausschusses am 25. April 2001 eine kurzfristige Prüfung zugesagt, so dass der Senator für Inneres, Kultur und Sport davon ausgeht, dass bis zur Aussprache über den 23. Jahresbericht ein abgestimmtes Datenschutzkonzept vorliegen wird.

#### 4) Personalwesen

Personalabrechnungsverfahren KIDICAP 2000/Performa Nord (5.1 Seite 29)

Eine Virenschutzsoftware wurde inzwischen auf den Servern und den PC der Sachbearbeiter/-innen implementiert. Protokolldaten, die älter als 180 Tage sind, werden von den Netzwerk-Administratoren der Performa Nord in regelmäßigen Abständen manuell gelöscht. Zum Schutz von personenbezogenen Daten wurden bei allen entsprechenden Sachbearbeiter/-innen die Diskettenlaufwerke gesperrt. Für freiverwendbare Diskettenlaufwerke soll baldmöglichst eine Verschlüsselungssoftware implementiert werden.

Die KIDICAP-Zugriffsberechtigungen sowohl für die Abschnittsleitungen als auch für die Sachbearbeiter/-innen wurden überprüft und aktualisiert. Somit ist der gegenseitige Zugriff auf andere Protokolldaten nicht mehr möglich. Die KIDICAP-Protokolldaten werden bei der ID Bremen GmbH gespeichert; die fristgerechte Löschung dieser Daten wird regelmäßig im Auftrag von Performa Nord realisiert.

Alle vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Mängel wurden somit inzwischen beseitigt.

Besetzung einer Chefarztstelle im Zentralkrankenhaus Reinkenheide (5.5. Seite 31)

Das bemängelte Verfahren wurde zwischenzeitlich geändert und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt

#### 5) Inneres

Polizeibereich (6.1. Seite 32)

Prüfung des DNA-Analyseverfahrens (6.1.1. Seite 32)

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Dezember 2000 (2 BvR 1741/99 u. a.) zur DNA-Analyse zur Kenntnis genommen. Das DNA-Analyseverfahren der Polizei wird sich an dem insbesondere die Prognosebegründung betreffenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts orientieren.

Des Weiteren werden zurzeit die in seinem Prüfbericht dargestellten verfahrenstechnischen Verbesserungsvorschläge zum DNA-Analyseverfahren zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Polizei abgestimmt.

Gen-Phantombild (6.1.2. Seite 34)

Es handelt sich um eine Angelegenheit des Bundes.

Einsatzverwaltungs- und Lagebilddatei der Polizei Bremen (6.1.4 Seite 34/35)

Die Einführung des o. a. Verfahrens erfolgte nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dessen Empfehlungen wurden berücksichtigt. Personenbezogene Auswertungen erfolgen lediglich auf Revier-ebene in dem mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Umfang. Auswertungen auf der Inspektionsebene werden nur zu statistischen Zwecken durchgeführt. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht verarbeitet. Die Möglichkeit, die Daten aus der o. a. Anwendung zu einem Stadtlagebild zusammenzufassen wird in Kürze umgesetzt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird informiert bzw. beteiligt.

Das Verfahren ELPOL wird voraussichtlich im 2. Quartal 2002 durch den neuen „Elektronischen-Vorgangs-Assistenten — EVA“ abgelöst.

INPOL-neu, die weitere Entwicklung (6.1.6 Seite 36/37)

Die Einführungskonzeption sieht vor, AGIL und INPOL-neu den INPOL-Teilnehmern in Ausbaustufen, so genannten Zertifizierungsstufen, zur Verfügung

zu stellen. Die Zertifizierungsstufe I mit vorgeschaltetem Parallelbetrieb wird voraussichtlich Anfang 2002 gestartet. Sie umfasst im Wesentlichen den Datenumfang und die Funktionalitäten der bisherigen INPOL-Bund-Anwendungen, wie Personen- und Sachfahndung, Kriminalaktennachweis (KAN), Haftdatei, Erkennungsdienst und die Integration der Zugriffe auf ZEVIS und AZR. Die Zertifizierungsstufe II soll ab Ende 2002 laufen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Fall- und Arbeitsdateien, wie beispielsweise Falldatei Rauschgift/FDR, PIOS- und DOK-Anwendungen, sukzessive nach INPOL-neu/AGIL überführt. Ein Parallelbetrieb ist jetzt nicht vorgesehen.

Die Schulung der Mitarbeiter wird zeitnah zur Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems neuen „Elektronischen-Vorgangs-Assistenten — EVA“ im II. Quartal 2002 liegen. Ein Schulungskonzept ist fertiggestellt. Dort ist vorgesehen, zunächst ca. 400 Multiplikatoren auszubilden. Danach erfolgt die Schulung aller Anwender. Der Schulungsbedarf für das System INPOL-neu wird je nach Zeitpunkt des Anschlusses in Bremen in die Schulungskonzeption eingepasst.

Verfassungsschutzbereich (6.2. Seite 38)

Entwurf eines neuen Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (6.2.1 Seite 38)

Die Anregungen und Anmerkungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu dem Gesetzentwurf werden ebenso wie die Stellungnahmen, die von anderen Stellen hierzu eingegangen sind, in die Überlegungen bei der weiteren Arbeit am Gesetzentwurf einbezogen. Allerdings musste eine kontinuierliche Weiterarbeit am Gesetzentwurf aufgrund anderer dringender Arbeiten vorübergehend zurückgestellt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist, das bislang geltende Landesrecht den Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzupassen. Der Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass Verfassungsschutz eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern ist und diese zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Er folgt daher im Wesentlichen inhaltlich und im Aufbau dem Bundesverfassungsschutzgesetz. Darüber hinaus erfüllt der Entwurf die vom Bundesverfassungsgericht mit seinem „Volkszählungsurteil“ erhobenen Forderungen nach normenklaren Regelungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zudem wird die Änderung von Artikel 13 GG durch Gesetz vom 26. März 1998, soweit sie den Verfassungsschutz betrifft, berücksichtigt.

Fernmeldegeheimnis und Kontrolle (6.2.3 Seite 39)

§§ 14 und 15 des Gesetzes zur Neuregelung der Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254) regeln die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundestags durch das zuständige Bundesministerium sowie die Bestimmungen über das Parlamentarische Kontrollgremium.

Nach § 16 des Gesetzes wird durch den Landesgesetzgeber die parlamentarische Kontrolle und die Überprüfung der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Nach Satz 2 der Vorschrift dürfen Daten an Landesbehörden nur dann übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Eine Regelung, wonach die Landesgesetzgeber die vorgenannten Vorschriften des Bundes über die parlamentarische Kontrolle für G-10-Maßnahmen übernehmen müssen, enthält § 16 des Gesetzes somit nicht; eine solche Vorschrift würde auch gegen die Gesetzgebungskompetenz der Länder verstoßen. Die Vorschrift enthält in Satz 1 lediglich den Hinweis auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die parlamentarische Kontrolle der von Landesbehörden angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Hinsichtlich der vom Landesgesetzgeber auch zu regelnden Kontrolle der an Landesbehörden übermittelten personenbezogenen Daten stellt Satz 2 klar, dass eine entsprechende Übermittlung nur dann erfolgen darf, wenn die Kontrolle durch den Landesgesetzgeber entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geregelt ist. Der Landesgesetzgeber ist dabei an die Regelungen der §§ 14 und 15 des Gesetzes nicht gebunden.

Meldewesen (6.3 Seite 40)

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (6.3.1. Seite 40)

Es handelt sich um eine Angelegenheit des Bundes. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt jetzt vor (BR-Drs. 578/01).

Die Länder waren im Rahmen entsprechender Arbeitskreise einbezogen in die Beratungen über die vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Arbeitsentwürfe.

Änderung des Bremischen Meldegesetzes (6.3.2. Seite 40)

Die Innendeputation hat dem vom Senator für Inneres, Kultur und Sport vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 zugestimmt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Bericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die dort genannten Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht aufgegriffen wurden, weil die Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes zu beachten sind und nach Auffassung des Senators für Inneres, Kultur und Sport keine Regelungen getroffen werden sollen, die erheblich von den einheitlichen Regelungen in den Meldegesetzen der anderen Bundesländer abweichen.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angeführten Regelungen in zwei Bundesländern, die die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers auf die Auskunftspflicht beschränkt haben, verstoßen eindeutig gegen die Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes. Diese Rechtsauffassung ist dem Senator für Inneres, Kultur und Sport auf Nachfrage ausdrücklich vom Bundesministerium des Innern bestätigt worden. Der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz kann insofern nicht gefolgt werden.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers soll wegen der erheblichen Belastungen des Meldepflichtigen bei der Anmeldung nicht mehr in Form der Vermieterbescheinigung erfolgen, sondern durch die Verpflichtung des Wohnungsgebers zur Einsichtnahme in die Meldebestätigung.

Der Verzicht auf die Vermieterbescheinigung ist auch notwendig für die Realisierung der Anmeldung per Internet im Rahmen des media@komm-Konzeptes.

Die Deputation für Inneres hatte den Senator für Inneres, Kultur und Sport gebeten zu prüfen, ob im Hinblick auf geäußerte Vorbehalte gegen die „Kontrollpflicht des Vermieters“ unterschiedliche Regelungen für Anmeldungen per Internet (d. h. Verzicht auf die Vermieterbescheinigung) und für herkömmliche Anmeldungen (Beibehaltung der Vermieterbescheinigung) möglich sind.

Eine solche differenzierte Regelung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers würde unterschiedliche Belastungen für einzelne Meldepflichtige bedeuten. Während der Meldepflichtige mit Internet-Anschluss sich ohne vorherigen Kontakt zu seinem Vermieter, d. h. ohne Vorlage einer Vermieterbescheinigung, anmelden kann, wären nach diesem Vorschlag alle übrigen Meldepflichtigen nach wie vor verpflichtet, diese zusätzliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine unterschiedliche Belastung der Meldepflichtigen, die eine Anmeldung nicht per Internet vornehmen können, wäre nur gerechtfertigt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden notwendig wäre. Die Vorlage der Vermieterbescheinigung ist aber weder rechtlich noch sachlich zwingend erforderlich. Eine unterschiedliche Behandlung der Meldepflichtigen verbietet sich deshalb.

Die Vorbehalte gegen die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers durch Einsichtnahme in die Meldebestätigung sind nach Auffassung des Senators für Inneres, Kultur und Sport auch unbegründet. Die Meldebestätigung, in die der Vermieter zukünftig Einsicht nehmen soll, enthält keine zusätzlichen Daten, die nicht auch in der Vermieterbescheinigung enthalten sind.

Der Senator für Inneres wird deshalb einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zukünftig durch Einsichtnahme in die Meldebestätigung erfolgt.

Im Rahmen der Beratungen über die Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes ist jedoch die Abschaffung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers vorgesehen. Nach erfolgter Änderung des Melderechtsrahmengesetzes könnte diese dann auch im Bremischen Meldegesetz entfallen.

Neues DV-Verfahren Meso 96 bei der Meldebehörde Bremerhaven (6.3.4 Seite 42)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat den Softwarehersteller des DV-Verfahrens Meso beauftragt, die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgeführten Mängel zu beseitigen. Die Fehlerberichtigung wurde seitens des Softwareherstellers bis Anfang Juni 2001 zugesagt. Die bei regelmäßigen Datenübermittlungen bestehenden Fehler wurden bis zur Fehlerberichtigung vor Versand der Unterlagen manuell bereinigt. Die Fehlerberichtigung ist nunmehr erfolgt.

Statistik (6.4. Seite 43)

Volkszählung 2001 (6.4.1. Seite 43)

Es handelt sich um ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes.

Die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Gesetzentwurf ist dem Bundesministerium des Innern im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern übermittelt worden.

Die für jede amtliche Statistik geltenden datenschutzrechtlichen Maßnahmen zur technisch-organisatorischen Sicherung der Abläufe und Datenflüsse werden vom Statistischen Landesamt selbstverständlich auch bei den geplanten Zensustesterhebungen eingehalten; das funktionelle Trennungsgebot zwischen amtlicher Statistik und Verwaltungsvollzug wird gewahrt.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen u. a. für die Datenübermittlungen von den Fachbehörden an die Statistischen Landesämter, Datenrückflüsse sind danach nicht zugelassen. Ebenso werden auch Regelungen zur Vernichtung bzw. Löschung von Unterlagen und Daten getroffen.

Für die Unterrichtung der Auskunftspflichtigen werden zurzeit entsprechende Unterlagen in den zuständigen Projektgruppen erarbeitet.

Versorgungsstatistik (6.4.2 Seite 43)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte im November 1999 für seinen Zuständigkeitsbereich der befristet für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 vorgesehenen Datenerhebung unter Auflagen seine Zustimmung gegeben. Sie wurde daraufhin in Bremen planmäßig durchgeführt.

Diese spezielle Datenerhebung soll insbesondere Aufschluss über die Erfahrungen der Länder mit den neuen rechtlichen Instrumentarien aus dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 und dem Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 geben, wobei ein wesentlicher Bestandteil der Datenerhebung der Sachverhalt der Dienstunfähigkeit bei Versetzung in den Ruhestand ist. Hierzu ist vorgesehen, insbesondere Daten zum Grund der Dienstunfähigkeit bei Versorgungsneufällen vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 nach Hauptdiagnoseklassen, zur Person und zur letzten Beschäftigung in anonymisierter Form zu erfassen und anschließend für den Erfahrungsbericht der Bundesregierung, der im Sommer 2001 erscheinen soll, auszuwerten.

Als der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Oktober 2000 erstmals seine rechtlichen Bedenken gegenüber dem Senator für Finanzen wegen der laufenden Datenerhebung mitteilte, wurde auf Bundesebene bereits ein Ge-

setz zur Neuordnung der Versorgungsabschlage vorbereitet, in dem u. a. mit Artikel 1 Nr. 7 in das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) eine Regelung zur „Mitteilungspflicht fur den Versorgungsbericht“ (§ 62 a) enthalten war. Vor dem Hintergrund dieser im Oktober bereits in Vorbereitung befindlichen bundesgesetzlichen Regelung informierte der Senator fur Finanzen den Landesbeauftragten fur Datenschutz mit Schreiben vom 23. Oktober 2000 uber diesen Sachstand und teilte mit, dass er sowohl im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende ruckwirkende Rechtsanderung als auch das absehbare Ende der Datenerhebung im Dezember 2000 nicht die Notwendigkeit sehe, vorzeitig die Datenerhebung fur den Bundesminister des Innern einzustellen. Eine Aussetzung kam wegen des Auslaufens der Befristung nicht in Betracht.

Das vorgenannte Gesetz ist im Dezember 2000 beschlossen und verkundet worden. § 62 a BeamtVG gilt ab 1. Januar 2000 und deckt jetzt ruckwirkend das vom Landesbeauftragten fur den Datenschutz beanstandete Verfahren rechtlich ab.

Hochbaustatistik (6.4.3 Seite 44)

Die Feststellungen des Landesbeauftragten fur den Datenschutz, bei der Erhebung der Daten nach dem novellierten Hochbaustatistikgesetz werde die gebotene Trennung von amtlicher Statistik und Verwaltungsvollzug unterlaufen, sind zutreffend.

Da eine anderung des Erhebungsverfahrens einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand beim Statistischen Landesamt nach sich ziehen wurde, wird zurzeit gepruft, ob ahnlich wie in anderen Bundeslandern durch eine Rechtsverordnung eine rechtliche Grundlage fur das praktizierte Datenerhebungsverfahren geschaffen werden kann.

Vor der Einfuhrung des langfristig geplanten Bearbeitungsverfahrens uber MEDIA@Komm wird darauf zu achten sein, dass keine gemeinsame Aufbereitung der im Bauantrag und im Statistikbogen angegebenen statistischen Daten vor der Weiterleitung an das Statistische Landesamt erfolgt.

Gewerbemeldedaten im Internet (6.7. Seite 45)

Es liegt derzeit keine konkrete Absicht eines Adressbuchverlages oder ein entsprechender Antrag auf Ubermittlung von Gewerbemeldedaten zur Einstellung ins Internet zur Erleichterung der Ausbildungsplatzsuche vor. Die vom Landesbeauftragten fur den Datenschutz angesprochenen Probleme stellen sich damit zurzeit nicht.

6) Justiz

Gerichtliche Bekanntmachungen und Register im Internet (7.2. Seite 47)

In § 9 der Insolvenzordnung, in der Fassung des Gesetzes zur anderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 689/01), das der Bundestag am 28. Juni 2001 verabschiedet hat, ist vorgesehen, dass Veroffentlichungen im Insolvenzverfahren auch uber das Internet vorgenommen werden konnen. Die Einzelheiten sind nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zu regeln. Dazu liegt ein Entwurf des BMJ vor, zu dem der Landesbeauftragte fur den Datenschutz dem Senator fur Justiz und Verfassung eine Stellungnahme eingereicht hat. Die Stellungnahme ist in die des Senators fur Justiz und Verfassung gegenuber dem BMJ aufgenommen worden.

7) Gesundheit und Krankenversicherung

SAP-Prufung in zwei Krankenhusern (8.1. Seite 48)

Einsatz des Patientenverwaltungs- und -Dokumentationssystems IS-H im Zentralkrankenhaus Reinkenheide (8.1.1. Seite 48)

Das Zentralkrankenhaus vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass das Krankenhausdatenschutzgesetz veraltet sei und den Bedingungen der modernen DV-Technik angepasst werden musse, damit ein medizinisch sinnvoller



Zugriff auf die Informationssysteme zum Wohle der behandelten Patienten gesetzeskonform erfolgen könne. In der Frage des Informationsbedürfnisses der Ärzte einerseits und der Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen andererseits bestehen auch weiterhin höchst unterschiedliche Standpunkte. Laut Stellungnahme des Zentralkrankenhauses wurde in einem weiteren Gespräch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vereinbart, dass das Zentralkrankenhaus mit Vertretern der Ärzteschaft, der Firma SAP und des Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Workshop durchführt, um die unterschiedlichen Standpunkte direkt zwischen den Beteiligten zu erörtern. Die Ergebnisse dieses Workshops bleiben zunächst abzuwarten.

Die strikte Trennung von Benutzer-, Berechtigungs-, und Aktivierungsadministratoren ist aufgrund der personellen Situation nicht immer möglich, dennoch wird künftig verstärkt auf diese Aufgabentrennung geachtet werden. Das Berechtigungskonzept wurde überarbeitet und entsprechend den Hinweisen eingeschränkt.

#### Krankenhaus Links der Weser (8.1.2. Seite 51)

Grundsätzlich entspricht die Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz dem Ergebnis des Prüfbesuchs.

Im Jahresbericht ist allerdings unzutreffend eine fehlende Trennung von Test- und Produktivsystem aufgeführt worden. Es ist sowohl bereits während des Prüfbesuchs als auch in der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 6. Februar 2001 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es von Anfang an eine getrennte Test- und Produktionsumgebung im Zentralkrankenhaus Links der Weser gegeben hat.

Im Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 6. Februar 2001 ist im Übrigen ausdrücklich festgestellt worden, dass gegen den dokumentierten Stand des Einsatzes von SAP-IS-H keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

#### Daten zur Abrechnung von Methadon-Substitution (8.3. Seite 52)

Zu den Bemerkungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat sich die Kassenärztliche Vereinigung geäußert. Sie weist darauf hin, dass — wie bereits mit Schreiben vom 20. Februar 2001 mitgeteilt — der Länderausschuss der KBV am 22. September 2000 geänderte Aufbewahrungsfristen beschlossen habe. Zahlungsbegründende Unterlagen seien danach frühestens nach sechs Jahren zu löschen. Gerade die Arbeit in der Substitutions-Kommission der vergangenen Jahre habe gezeigt, dass es für die Beratungsentscheidungen von eminenter Wichtigkeit sei, die diversen Patientenkarrieren nachvollziehen zu können. Eine generelle Löschung von Daten bei Beendigung der Substitution sei daher nicht möglich.

Eine „Art Register“ — wie im Bericht formuliert — existiere nicht. Das zum Zwecke der Datenerhebung installierte EDV-Programm sei für gemeldete Substitutionsfälle vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft. Es sei Arbeitsgrundlage für die Beratungen in der Kommission und sichere die Patientendaten in diesem sensiblen Bereich. Die Kassenärztliche Vereinigung hat mit Schreiben vom 15. Mai 2001 dem Landesbeauftragten einen Termin zur Prüfung der EDV gem. §§ 295, 285 SGB V vorgeschlagen und die Übersendung der erbetenen Unterlagen termingerecht zugesagt.

#### Bremer Projekt zum Brustkrebs-Screening (8.5. Seite 54)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist auf die verschiedenen datenschutzrechtlichen Aspekte und Probleme hin, die bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt und gelöst werden müssen. Es handelt sich hierbei zum einen um Abläufe und Prozesse (z. B. Einladungsprozedere) und zum anderen um die Realisierung der Datensicherheit (z. B. Zugangsberechtigungen).

Als problematisch erwiesen sich vor allem die Anforderungen des Einladungsverfahrens und der Evaluation. Vereinbart wurde daher, eine stufenweise Um-

setzung vorzunehmen und sich zunächst auf die Einladungen und den Abgleich der Daten mit dem Bremer Krebsregister zu konzentrieren.

In einem Gespräch am 23. März 2001 zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Projektleitung, dem Senator für Inneres und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales — Bereich Gesundheit — wurden Ergebnisse erzielt, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese Ergebnisse wurden in das Datenschutzkonzept eingearbeitet, mit dem Senator für Inneres und dem Bereich Gesundheit abgestimmt und liegen nun dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vor.

Danach wird, basierend auf § 15 Gesundheitsdienstgesetz (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen) i. V. m. § 30 Meldegesetz (Gesetz über das Meldewesen), das Gesundheitsamt Bremen als so genannte Einladende Stelle benannt. Das Gesundheitsamt erhält nach definierten Vorgaben (bzgl. Datensatz, Häufigkeit der Übermittlung) Daten aus dem Melderegister zur Führung einer entsprechenden Datenbank. Die Meldedaten werden über den Zeitraum von zwei Jahren portionsweise monatlich an das Einladungssekretariat im Gesundheitsamt übermittelt. Durch eine monatliche Aktualisierung von Meldedaten der jeweils zuletzt eingeladenen Region wird verhindert, dass inzwischen verstorbene Frauen eine Einladungserinnerung erhalten.

Daten von Frauen, die einer Speicherung widersprochen haben, werden vor der Übernahme in die Datenbank heraus gefiltert und anonymisiert durch Löschung der persönlichen Daten. Nach Eingabe in den technischen Filter werden die Schreiben vernichtet, mit denen die Nichtteilnahme bekundet wurde.

Die Einladungsbriefe und Informationsbroschüren liegen vor; sie wurden mehrfach überarbeitet und sind mit dem Beirat des Projektes abgestimmt worden. Der Druck der Broschüre und der Einladungsbriefe wird erst nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen.

Das technische Datenschutzkonzept wurde auf der Basis der vereinbarten Prozesse und Abläufe erarbeitet und liegt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vor.

Vernetzung des Gesundheitsamtes Bremen (8.6. Seite 57)

Die Darstellung ist inhaltlich richtig. Ergänzend ist anzumerken, dass eine Abschottung innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche des Sozialpsychiatrischen Dienstes sichergestellt ist durch die Rechtevergabe innerhalb der Benutzerverwaltung von Windows NT, sofern die Rechner im Netz sind. Das ist bei den Beratungsstellen Ost, Süd und West nicht der Fall. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es für den bremischen öffentlichen Dienst derzeit noch keine diesbezüglichen Regeln zum E-mail-Verkehr gibt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt eigenständige Regelungen entwickeln muss; das ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Was die Datenbankentwicklung angeht, so erfolgt diese im Gesundheitsamt durch die zentrale DV-Koordination; dadurch wird ein einheitliches Design sichergestellt. Die Endanwender haben keinen Zugriff auf die Entwicklungsversionen. Die Freigabe für den Echtbetrieb erfolgt nach Test und Freigabe durch die inhaltlich verantwortlichen Endanwender. Die Zugriffsberechtigungen werden von der zentralen DV-Koordination vergeben. Änderungen der Datenstruktur durch Endanwender sind nicht möglich.

Es ist richtig, dass die zentrale DV-Koordination umfassende Rechte im Netz hat. Das ist eine Abweichung von der Windows-NT-Guideline. In Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen zurzeit die Vorbereitungen sowohl für den Aufbau einer wirksamen internen als auch externen Revision.

Die Abschottung gegenüber Zugriffen Externer soll wie folgt realisiert werden. Zum Schutze gegenüber unberechtigten externen Zugriffen ist der Einsatz eines Proxy-Servers geplant. Zusätzlich wird der Internet-Zugang über die WiN-NT-Terminal-Services abgedeckt. Das hat den Vorteil, dass Daten

aus dem Internet in einem „Sandkasten“ auf dem Server ablaufen und nicht auf der Workstation selbst.

Die Aufnahme des Echtbetriebes über den Proxy-Server ist für Ende des 3. Quartals 2001 geplant. Im Anschluss daran werden die Terminal-Dienste eingerichtet.

Datenschutzrechtliche Konsequenzen der Entschlüsselung des menschlichen Genoms (8.8. Seite 59)

Zu dieser Thematik ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Festzustellen ist, dass der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch seinen Bereich Gesundheit in der genannten Arbeitsgruppe der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vertreten ist. Derzeit wird an einem Zwischenbericht für die GMK gearbeitet. Die weitere Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Sinne eines Informationsaustausches wird ausdrücklich begrüßt.

## 8) Jugend, Soziales und Arbeit

Elektronische Fallakte in der Jugendhilfe (9.1 Seite 60)

Die notwendigen vorbereitenden Arbeiten zur Einführung der elektronischen Fallakte sind wegen der Übertragung der Aufgaben vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf das Amt für Soziale Dienste zeitweilig zugunsten vorrangig zu erledigender Aufgaben zurückgestellt worden. Ende September werden sie von einer Arbeitsgruppe wieder aufgenommen. Das Pflichtenheft wird zurzeit überarbeitet. Dabei soll insbesondere den Anforderungen, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz formuliert hat, entsprochen werden. Im Übrigen soll eine Anpassung an die veränderte Organisationsform im Amt für Soziale Dienste vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, die Software im Laufe des Jahres 2002 einzuführen.

Datenaustausch zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung (9.3. Seite 61)

Das Bundesministerium für Arbeit (BMA) befasst sich zurzeit mit verschiedenen Anträgen zu den Themen:

Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe

Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Güterkraftverkehr

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (BR-Drs. 396/00)

Antrag der Bundestagsfraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Eckpunkte zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“.

Das BMA hat zu dieser Thematik einen Gesetzentwurf erstellt, der sich in der Ressortabstimmung befindet.

## 9) Bildung

Internetnutzung durch Schulen (10.1. Seite 61)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgezeigte Problematik bei der Internetnutzung durch Schulen wird von den im Geschäftsbereich des Senators für Bildung und Wissenschaft hierfür Verantwortlichen ernst genommen. Die Anforderungen des Datenschutzes finden auch jetzt schon Beachtung. Beim Landesinstitut für Schule wurde inzwischen mit hoher Beteiligung ein Workshop mit den Webmastern der Schulen durchgeführt, auf dem in Anwesenheit von Vertretern des Landesbeauftragten für den Datenschutz dessen Anforderungspapier diskutiert wurde und ein reicher Informationsaustausch stattfand. Als Ergebnis wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Orientierungshilfe und eine Nutzungs-Ordnung für Schulen erarbeiten soll.

Internationale Grundschul-Leistungs-Untersuchung (10.2. Seite 62)

Der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellte Sachverhalt trifft zu.

## 10) Bau, Verkehr und Umwelt

### Prüfung des Wohngeldverfahrens „BREWOG“ (11.2. Seite 63)

Die Verbesserungsvorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind in Bremerhaven umgesetzt worden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen noch in der Frage einer differenzierten Zugriffsregelung. Das Amt für Bauförderung weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass auch in Bremen beim Amt für Wohnung und Städtebauförderung (AWS) alle Sachbearbeiter Zugriff auf den gesamten Wohngeldbestand haben, um einen reibungslosen Ablauf der Antragsbearbeitung zu gewährleisten. Dies ist in Zusammenarbeit mit der Informations- und Datentechnik Bremen (ID Bremen) bewusst so eingerichtet worden und wurde auch im Vorfeld der Einführung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

## 11) Finanzen

### Chipsmobil (12.1. Seite 66)

Die Frage der Verschlüsselung von Daten im Bremer Verwaltungsnetz (BVN) ist eine Grundsatzfrage. Sie betrifft nicht nur den Betrieb von SAP R/3 im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, sondern alle Prozesse, bei denen Daten durch das BVN übermittelt werden. Die Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Verschlüsselungsproblematik wurden vom Senator für Finanzen geprüft und in einer Stellungnahme vom 8. August 2001 als derzeit beherrschbar angesehen. Es wurde festgestellt, dass Verschlüsselungssoftware in Fällen eingesetzt wird, in denen jedoch bei der Art der Daten und der Netzinfrastruktur deutliche Unterschiede zur bremischen Situation vorliegen. Die Aktivitäten im Bereich der Verschlüsselung in Bezug auf SAP R/3 sollten laut der o. g. Stellungnahme nicht überstürzt und unabhängig von den ohnehin anstehenden generellen Überlegungen vorangetrieben werden.

Unabhängig von der Frage der SAP-Verschlüsselung wird derzeit unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Gesamtpersonalrats der Einsatz der technischen Komponenten VPN und Active Directory mit Kerberos unter Windows 2000 geprüft. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Jahren 2002/2003 entsprechende Komponenten zum Einsatz kommen werden. Ein Umsetzungskonzept ist in Vorbereitung.